

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 45 (2018)
Heft: 5

Rubrik: news.admin.ch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitslos nach der Heimkehr aus einem Drittstaat

Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einem Nicht-EU/EFTA-Land konnten in der Schweiz bisher Arbeitslosenentschädigung beantragen, sofern sie innerhalb der letzten 24 Monate zwölf Monate gearbeitet hatten. Unerheblich war dabei, wo diese Arbeitsmonate geleistet worden waren. Seit dem 1. Juli 2018 gelten nun jedoch veränderte Bestimmungen.

Kehrt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat in die Schweiz zurück, so kann sie oder er sich im Falle von Arbeitslosigkeit innert einem Jahr nach der Rückkehr bei einer Arbeitslosenversicherung anmelden. Die wichtigste Voraussetzung ist also, dass die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung spätestens zwölf Monate nach der Rückkehr geschieht. Auch muss die betreffende Person über eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin verfügen, die bestätigt, dass sie innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zwölf Monate gearbeitet hat. Wenn diese zwölf Arbeitsmonate in der Schweiz erbracht wurden, besteht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. So weit bleiben die Bestimmungen dieselben.

Neu ist hingegen die Beitragspflicht für Rückkehrende, die während mindestens zwölf Monaten im Ausland gearbeitet haben. Sie müssen nämlich zusätzlich nachweisen können, dass sie während sechs Monaten einer unselbstständigen Arbeit in der Schweiz nachgegangen sind, und zwar innerhalb der erwähnten Rahmenfrist von 24 Monaten.

Für Personen, die länger als anderthalb Jahre im Ausland waren, bedeutet das, dass sie nach ihrer Rückkehr mindestens sechs Monate in der Schweiz arbeiten müssen, bevor sie Arbeitslosenentschädigung geltend machen können. Das kann für manche Rückkehrende Schwierigkeiten zur Folge haben. Ein finanzielles Polster ist daher ratsam.

Hintergrund

Die Gesetzesänderung ist im Zuge der Umsetzung der sogenannten «Masseneinwanderungsinitiative» (Artikel 121b der Bundesverfassung) entstanden. Der Artikel sieht unter anderem vor, dass der Anspruch auf Sozialleistungen von Personen, die in die Schweiz einwandern, beschränkt werden kann. Im Rahmen dieser Gesetzgebung wurde dann auch das Arbeitslosenversicherungsgesetz für Schweizerinnen und Schweizer, die von ausserhalb der EU/EFTA rückwandern und beitragsbefreit Taggelder von der Arbeitslosenversicherung beziehen wollen, geändert.



Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Rückkehr



Wie viele Arbeitsmonate liegen innerhalb der letzten 24 Monate vor und wo?

Weiterführende Informationen rund um das Thema Auswandern und Rückkehr finden Sie unter www.swissemigration.ch und in unseren Publikationen.



HELPLINE EDA

☎ Schweiz +41 800 24 7 365
☎ Ausland +41 58 465 33 33
E-Mail: helpline@eda.admin.ch
Skype: helpline-eda

Reisehinweise

www.eda.admin.ch/reisehinweise
☎ Schweiz +41 800 24 7 365
☎ Ausland +41 58 465 33 33
www.twitter.com/travel_edadfae

itineris

Online-Registrierung für Schweizerinnen und Schweizer auf Auslandsreisen
www.eda.admin.ch/itineris



Plane gut.
Reise gut.

Die kostenlose App für iOS und Android

Die drei Fallbeispiele sollen die neu geltende Gesetzgebung illustrieren.

Fallbeispiel 1:

Frau Meier ist seit acht Monaten in Südafrika und arbeitet dort in einem Hotel. Bis zu ihrer Ausreise war sie in der Schweiz Hoteldirektorin. Nach acht Monaten kehrt sie in die Schweiz zurück. Arbeit hat sie noch keine gefunden. Kann sie Arbeitslosenentschädigung beantragen?

Antwort: Ja, denn Frau Meier kann zwölf Monate beitragspflichtige Arbeit in der Schweiz vorweisen. Sie muss den Antrag allerdings innerhalb von vier Monaten nach ihrer Rückreise stellen. Sonst liegen die zwölf Arbeitsmonate nicht innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten.

Fallbeispiel 2:

Nach 30 Jahren Arbeit als Lehrerin beschliesst Frau Muster, sich auf eine Weltreise zu begeben. Ein Jahr reist sie durch Südamerika und lässt sich schlussendlich in Argentinien nieder. Dort nimmt sie eine Arbeit als Lehrerin auf. Nach zehn Monaten kehrt sie in die Schweiz zurück und sucht nun eine Anstellung. Erfüllt Frau Muster bei ihrer Rückkehr die beschriebenen Bedingungen des Arbeitslosengesetzes?

Antwort: Nein, es liegen innerhalb der letzten 24 Monate nicht genügend Monate unselbstständiger Arbeit im Ausland vor. Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung würde nur dann bestehen, wenn Frau Muster zwölf Monate in Argentinien gearbeitet hätte und zusätzlich – vor oder nach ihrer Rückkehr – sechs Monate Beschäftigung in der Schweiz vorlegen könnte.

Fallbeispiel 3:

Herr Müller lebt in Brasilien. Dort arbeitet er seit drei Jahren. Nun entschliesst er sich, in die Schweiz zurückzukehren. Die Stellensuche verläuft aber schwierig und Herr Müller findet nicht sofort eine Stelle. Hat er Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung?

Antwort: Nicht sofort. Herr Müller muss innerhalb eines Jahres nach der Rückkehr und damit noch vor der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung mindestens sechs Monate in der Schweiz eine beitragspflichtige Arbeit ausüben.

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des EDA:
Simone Flubacher, Auslandschweizerbeziehungen
Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz
Telefon: +41 800 24 7 365 oder +41 58 465 33 33
www.eda.admin.ch, mail: helpline@eda.admin.ch

Eidgenössische Abstimmungen

Die Abstimmungsvorlagen werden durch den Bundesrat mindestens vier Monate vor dem Abstimmungstermin festgelegt. Am 25. November 2018 kommen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

- Volksinitiative vom 23. März 2016 «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»
- Volksinitiative vom 12. August 2016 «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»
- Änderung vom 16. März 2018 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

Abstimmungstermine im Jahr 2019:

10. Februar, 19. Mai, 20. Oktober, 24. November

Alle Informationen zu den Vorlagen (Abstimmungsbüchlein, Komitees, Empfehlungen des Parlaments und des Bundesrates, elektronische Stimmabgabe usw.) finden Sie unter www.admin.ch/abstimmungen.

Volksinitiativen

Die folgenden eidgenössischen Volksinitiativen wurden bis Redaktionsschluss neu lanciert (Ablauf der Sammelfrist in Klammern):

- «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» (12. Dezember 2019)
- «Berufliche Vorsorge – Arbeit statt Armut» (10. Januar 2020)

Die Liste der hängigen Volksinitiativen finden Sie unter www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Volksinitiativen > Hängige Volksinitiativen



Konsularische Dienstleistungen
überall, komfortabel auf Ihren mobilen Geräten



Guichet en ligne DFAE
Online-Schalter EDA
Sportello online DFAE
Online desk FDFA

www.eda.admin.ch Siena (2018)